

**Grenzänderungsvertrag
- Eingliederung -**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Dasbach, vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom
9. September 1971

und

der Gemeindevertretung in Dasbach vom 28. Juli 1971
gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fas-
sung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Dasbach wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingegliedert. Die Eingliederung soll zum 31. Dezember 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben rechtswirksam mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Dasbach soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dasbach und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Dasbach ein.

§ 3

Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich. Sie wird im § 18 Abs. 1 HGO auch nicht verlangt.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Dasbach für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Dasbach gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Dasbach erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat

(1) Für den künftigen Stadtteil Dasbach wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese.

(2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.

(3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Vorsitz des Bürgermeisters. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Dasbach angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern.

Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Dasbach werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.

(4) Die in Abs. 3 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 3 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehren-

amtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

(5) Das Dorfgemeinschaftshaus wird künftig nach einer Ordnung verwaltet, die der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat aufstellt und bekanntgibt.

§ 8

Dienstrecht

Hauptamtliche oder vollbeschäftigte Bedienstete, die in den Dienst der Stadt übernommen werden müßten, sind nicht vorhanden.

Die 5 nicht vollbeschäftigten Bediensteten (Ortsdiener, Wassermeister, Feldschütz, Wiegemeister und Arbeiter für allgemeine Unterhaltungsarbeiten einschließlich Wasserzählerablesung) werden zu den bisherigen Bedingungen von der Stadt Idstein weiterbeschäftigt, solange dafür ein Bedarf besteht.

§ 9

Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Dasbach dem

- a) Schiedsmannsbezirk
- b) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

§ 10

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Dasbach vordringlich durchzuführen:

- Fertigstellung des im Ausbau befindlichen Dorfgemeinschaftshauses (Anbau an die ehemalige Schule),
- Fertigstellung der ebenfalls im Bau befindlichen Friedhofshalle,
- Ausbau der Straße im Neubaugebiet "Auf dem Baumel",
- Erschließung des Neubaugebietes "Auf dem Baumel".

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Dasbach zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von zehn Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

(6) Ein Verkauf der Bauplätze im Neubaugebiet "Auf dem Baumel" kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Dasbach in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 15. September 1971

Dasbach, den 16. August 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Guckes
Bürgermeister

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. Menges
Erster Beigeordneter